

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-9/258 Bearbeiter (0222) 531 10
Dr. Pesau Durchwahl 3274

9. Feb. 1988

Betrifft
Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetzes 1976;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 10. FEB. 1988 Ltg. 368/L-11 Ld.-Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthohheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Grundlage hat der Landtag von Niederösterreich am 29. April 1976 das NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1976, LGBl. 2600-0, beschlossen.

Mit Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 samt Novelle BGBl. 550/1984, sind die bisher in mehreren bundesgesetzlichen Regelungen enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen für Landeslehrer in einem Gesetzeswerk zusammengefaßt worden; gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber eine Neuordnung vom Begriffen vorgenommen.

Daran anknüpfend ist nun auch eine Anpassung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 an diese neue bundesgesetzliche Regelung erforderlich geworden. Abgesehen von einem Abstimmen der Zitate und einer begrifflichen Angleichung dieser beiden Gesetzesmaterien wurde den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen und wurden die Zuständigkeiten des Bezirksschulrates und des Landeschulrates neu geregelt. Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung machten eine neue systematische Gliederung des Gesetzes notwendig. Schließlich wurde der Abschnitt über die Disziplinarverfahren der neu geschaffenen Lage angeglichen.

Wegen der Vielzahl von kleinen Änderungen war ursprünglich eine Neufassung des Gesetzes angestrebt worden, jedoch mußte wegen der zahlreichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Falle einer Neufassung von diesem Vorhaben Abstand genommen werden. Die drucktechnische Einarbeitung einer Novellierung in den Text des Landesgesetzblattes macht es im übrigen dem Rechtsanwender auch leichter, den Umfang der Änderungen zu ersehen.

Ein finanzieller Mehraufwand ist durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z.1 (§ 2 Abs. 1 lit. a):

Vorweg wird festgehalten, daß die in der Ressortstellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren aufgeworfene verfassungsrechtliche Problematik nunmehr geltendes Recht anspricht, da anstelle einer Gesetzesneufassung lediglich eine Novellierung ohne Berührung der angesprochenen Problemkreise erfolgt.

Der Landesregierung obliegt gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, die Erstellung des Dienstpostenplanes.

Zu Z.2 (§ 2 Abs. 1 lit. b):

Im Klammerausdruck wird die neue bundesgesetzliche Regelung zitiert.

Zu Z.3 (§ 2 Abs. 1 lit. c):

Diese Bestimmung kann heute als gegenstandslos betrachtet werden, da die Landeslehrer der hiefür in Betracht kommenden Jahrgänge nicht mehr dem Aktivstand angehören.

Zu Z.4 (§ 2 Abs. 1 lit. c neu):

Das Zitat wurde der neuen bundesgesetzlichen Regelung angepaßt.

Zu Z.5 (§ 3 Abs. 1):

Hier wurden Begriffe und Zitate aus dem LDG 1984 übernommen.

Zu Z.6 (§ 3 Abs. 3):

Die Begriffe wurden dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z.7 (§ 4):

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß der bisherige Zuständigkeitenkatalog des Bezirksschulrates viel zu knapp gefaßt war. Zufolge der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Generalkompetenz des Landesschulrates hatte dieser bisher auch Angelegenheiten wahrzunehmen, welche nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit Einfachheit und Kostenersparnis besser vom Bezirksschulrat zu besorgen sind. Die jeweiligen Zitate weisen auf die entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im LDG 1984 hin.

Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 2 neu):

Bisher war das Vorgesetztenverhältnis für Landeslehrer des Ruhestandes nicht klar geregelt.

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 3 neu):

Zitate und Begriffe wurden aus dem LDG 1984 übernommen.

Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 4 neu):

Die bisherige Regelung hätte zur Folge, daß auch bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen eine bezirksweise unterschiedliche Antragstellung erfolgen könnte. Im übrigen erscheint im Hinblick auf die Rechtsfolgen eine Mitwirkung des Bezirksschulrates in Form eines Anhörungsrechtes ausreichend.

Zu Z. 11 (§ 5 Abs. 5 neu):

Die Zitate wurden dem LDG 1984 angepaßt. Ein Anhörungsrecht des Gewerblichen Berufsschulrates ist nach Ansicht des Landesschulrates für NÜ, der Abteilung V/3, des Gewerblichen Berufsschulrates und des Zentralausschusses der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen ausreichend, weshalb sie diese Änderung empfohlen haben.

Zu Z. 12 (§ 8 Abs. 2 lit. b):

Der Amtstitel "Amtsdirektor" wurde für Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII geschaffen, weshalb der zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates bestellte rechtskundige Verwaltungsbeamte nunmehr die Funktionsbezeichnung "Landesschulratsdirektor" führt. Der Leiter einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung führt die Funktionsbezeichnung "Abteilungsleiter".

Zu Z. 13, 14 und 15 (§ 12 Abs. 1 lit. b, c und d):

Die Ergänzungen erfolgten über Anregung des Landesschulrates für NÖ.

Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 2):

Die Worte "der Bestimmungen" konnten ohne normativen Verlust entfallen (Ressortstellungnahme des Bundes).

Zu Z. 17 und 18 (Abschnitt III und Überschrift zum § 13):

Die Begriffe wurden dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 19 (§ 13 Abs. 1):

Hier wurde keine neue Norm mehr geschaffen, sondern vielmehr lediglich die bereits geltende Bestimmung hinsichtlich der Zitate und Begriffe mit dem LDG 1984 abgestimmt.

Die Ressortstellungnahme des Bundes geht noch vom ursprünglichen Entwurf einer Neufassung des Gesetzes aus, worin die bemängelten Bestimmungen noch enthalten waren.

Zu Z. 20 (§ 13 Abs. 2):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 21 und 22 (§ 13 Abs. 2 lit. b und Abs. 3):

Infolge einer Neuordnung der Verwendungsgruppen konnten die Bestimmungen des bisherigen Abs. 3 nicht nur wesentlich vereinfacht werden, sondern zur besseren Lesbarkeit in einem Beisatz an § 2 lit. b angefügt werden. Damit wurde auch der Forderung nach einem besseren Verständnis in der Ressortstellungnahme des Bundes entsprochen.

Zu Z. 23 (§ 14):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 24 (§ 14 Abs. 1):

Die Anpassung der Begriffe und Zitate an das LDG 1984 machte eine Neufassung dieses Absatzes erforderlich.

Zu Z. 25 (§ 14 Abs. 2):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 26 (Überschrift zu § 15):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 27 (§ 15 Abs. 1):

Die Anpassung der Begriffe an das LDG 1984 machte eine Neufassung dieses Absatzes erforderlich.

Zu Z. 28 (§ 15 Abs. 2):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

NÖ Landesschulratsdirektor kann nur ein rechtskundiger Beamter (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) sein (Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik). Der Amtstitel "Amtsdirektor" wurde für Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII geschaffen, weshalb der zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates bestellte rechtskundige Verwaltungsbeamte nunmehr die Funktionsbezeichnung "Landesschulratsdirektor" führt. Der Leiter einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung führt die Funktionsbezeichnung "Abteilungsleiter".

Zu Z. 30 (§ 15 Abs. 3):

Wegen der Neufassung des § 13 Abs. 2 lit. b ist dieser Absatz entbehrlich geworden.

Zu Z. 31 (§ 16 Abs. 1):

Hier wurde eine dem LDG 1984 angepaßte und einfachere Textfassung gewählt.

Zu Z. 32 (§ 16 Abs. 2 lit. b):

Insbesondere bei den Bezirksverwaltungsbehörden stehen nicht alle rechtskundigen Bediensteten als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Bei der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrer sind jedoch sämtliche rechtskundige Bedienstete mit einer Funktion zu betrauen und zwar als Vorsitzender der Disziplinarkommission, als dessen Vertreter, als Kommissionsmitglied und schließlich als Disziplinaranwalt. Aus diesem Grund soll in Zukunft von dem Erfordernis eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei den rechtskundigen Mitgliedern Abstand genommen werden, um auch die Bestellung eines Vertragsbediensteten in diese Funktion zu ermöglichen und in weiterer Folge der Rüge einer nicht ordnungsgemäßen Zusammensetzung der Disziplinarbehörde zu entgehen.

Die Bedenken des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation werden nicht geteilt, da ohnehin eine Auswahl des Bediensteten nach strengen Kriterien bereits durch den Dienstgeber erfolgt.

Zu Z. 33 (§ 16 Abs. 3 neu):

Der ursprüngliche Abs. 3 konnte wegen der Neufassung des § 13 Abs. 2 lit. b entfallen.

Auf die Ausführungen zu Z. 32 wird verwiesen.

Durch Aufnahme des Wortes "jener" wurde eine sprachliche Ungereimtheit beseitigt.

Für den Fall, daß einer Behörde nicht genügend rechtskundige Bedienstete zur Verfügung stehen, sind auch hier die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 2. Satz anwendbar.

Zu Z. 35 (§ 17 Abs. 1):

Eine Anpassung und Vereinheitlichung von Begriffen wurde vorgenommen.

Zu Z. 36 (§ 17 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3):

Die Feststellungen zu Z. 32 haben auch hier sinngemäß Geltung.

Zu Z. 37 (§ 18 Abs. 1):

Eine sprachliche Ungereimtheit wurde beseitigt und eine Vereinheitlichung von Begriffen durchgeführt.

Zu Z. 38 (§ 18 Abs. 2 lit. a):

Auf Z. 29 wird verwiesen.

Zu Z. 39 (§ 18 Abs. 3):

Diese Änderung ergab sich aus der Neufassung des § 13 Abs. 2 lit. b.

Zu Z. 40 (§ 18 Abs. 2 lit. b):

Die Feststellungen zu Z. 32 haben auch hier sinngemäß Geltung.

Zu Z. 41 (Überschrift zum Abschnitt V):

Die Begriffe wurden dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 42 und 43 (§ 19 Abs. 1):

Hier erfolgte eine Anpassung von Zitaten und Begriffen an das LDG 1984.

Zu Z. 44 (§ 19 Abs. 3 lit. c):

Die Ergänzung erfolgte über Anregung des Landesschulrates für NÖ.

Zu Z. 45 (§ 19 Abs. 3 lit. e):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 46 (§ 19 Abs. 3 lit. f und g):

Die Begriffsanpassung und Ergänzung erfolgte über Anregung des Landesschulrates für NÖ.

Zu Z. 47 (§ 19 Abs. 4):

Die Begriffe wurden dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 48 (§ 19 Abs. 5):

Die Begriffe wurden dem LDG 1984 angepaßt, der Anregung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport wurde entsprochen.

Zu Z. 49 (§ 20 Abs. 1):

Die Begriffe wurden lediglich dem LDG 1984 angepaßt; geltendes Recht wurde beibehalten.

Zu Z. 50 (§ 20 Abs. 3):

Die ursprüngliche Fassung führte oft zu einseitigen Auslegungen. Durch einen entsprechenden Verweis auf § 19 Abs. 3 soll eine umfassendere und präzisere Aufzählung der negativen Bestellungserfordernisse erreicht werden.

Zu Z. 51 und 52 (§ 20 Abs. 4):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt. Das Erfordernis einer Anstellung als Landeslehrer ist als Voraussetzung für die Bestellung als Kommissionsmitglied zu wenig, weshalb ein entsprechender Hinweis auf Abs. 3 aufgenommen wurde.

Zu Z. 53 (§ 21 Abs. 2):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 54 (§ 21 Abs. 4):

Die Feststellungen zu Z. 32 haben auch hier sinngemäß Geltung.

Zu Z. 55 (§ 21 Abs. 5):

Die Ergänzungen erfolgten über Anregung des Landesschulrates für NÖ.

Zu Z. 56 (§ 22):

Eine entsprechende Bestimmung war bisher im Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 nicht enthalten. Ebenso wie im § 75 AVG 1950 ist von dem Grundgedanken auszugehen, daß der aus öffentlichen Mitteln erhaltene Behördenapparat normalerweise kostenlos tätig zu werden hat und eine Tragung von Kosten durch die Beteiligten nur insoweit begründet ist, als ein besonderer Anlaß hierfür vorliegt.

Der oft komplizierte Verfahrensablauf erfordert einen rechtskundigen Schriftführer bei der Berufungsinstanz.

Die Fassung folgt schließlich der Anregung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport.

Zu Z. 57 (Überschrift zum Abschnitt VI):

Der Begriff wurde dem LDG 1984 angepaßt.

Zu Z. 58 (§ 23):

Durch Einfügen des neuen § 22 war ein Nachnumerieren der Paragraphen erforderlich geworden.

Zu Z. 59, 60 und 61 (§ 23 neu):

Die ursprünglichen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik 1917 sind durch das LDG 1984 überholt worden. Die nunmehrige Bestimmung über das Disziplinarverfahren leitet sich daher begrifflich ebenfalls aus dem LDG 1984 ab. Gleichzeitig wurde versucht, eine sprachlich und in der Gliederung leicht lesbare Fassung zu finden.

Zu Z. 62 (§ 24 neu):

Die Zuständigkeiten wurden unter Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen im LDG 1984 in einer für den Rechtsanwender leicht lesbaren Form zusammengefaßt, wobei der Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport gefolgt wurde (eine Zuständigkeit des Schulleiters scheint wegen Kompetenzwidrigkeit nicht mehr auf).

Überdies wurde der Anregung der Bezirkshauptmannschaft Baden Rechnung getragen, dem Bezirksschulrat die Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 100 LDG 1984) zu übertragen; bemerkt wird, daß für den Bezirksschulrat dessen Vorsitzender immer dann als behördliches Organ handelt, wenn die taxativ erfaßte Zuständigkeit des Kollegiums des Bezirksschulrates nicht gegeben ist (§ 12 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes).

Zu Z. 63 (§ 25 neu):

Bisher fehlte im NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 überhaupt eine derartige Zuständigkeitsbestimmung; sie wurde nunmehr entsprechend dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens aufgenommen.

Zu Z. 64 (§ 26 neu):

Die durch die Novellierung bedingte neue Systematik machte eine Umnumerierung erforderlich.

Zu Z. 65 (§ 27 neu):

Durch diese Bestimmung soll eine nahtlose Fortführung von anhängigen Verfahren ermöglicht werden.

Zu Z. 66 und 67 (§ 28 neu):

Auf die Ausführungen zu Z. 64 wird verwiesen.

Außerdem wurde eine sprachlich exaktere Ausdrucksweise gewählt.

Zu Z. 68 (§ 29 neu):

Auf Z. 64 wird verwiesen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. S l a w i k

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

